

FREUNDE DER MONUMENTA GERMANIAE HISTORICA

PRO
ARTE
EDENDI

Gründungssatzung des Vereins „Pro arte edendi – Freunde der MGH“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Pro arte edendi - Freunde der MGH e.V.“, Kurztitel „Freunde der MGH“. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in München.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zwecke des Vereins sind

- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe und
- die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln für Stipendien aus den Arbeitsgebieten der Monumenta Germaniae Historica (Körperschaft des öffentlichen Rechts; im Folgenden „MGH“),
- die Förderung der historischen Mediävistik, des historischen Interesses und des Geschichtsbewusstseins durch Unterstützung der Aktivitäten der MGH,
- die Unterstützung der internationalen wissenschaftlichen Zusammenarbeit im Bereich der historischen Grundlagenforschung durch das Zusammenwirken von Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Gesellschaft,
- Preisverleihungen für herausragende Forschungstätigkeit.

(3) Die für den Vereinszweck erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch Beiträge, Geldzuwendungen sowie Erträge des Vereinsvermögens.

FREUNDE DER MONUMENTA GERMANIAE HISTORICA

*PRO
ARTE
EDENDI*

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern (Firmen, Institutionen, private Förderer).
- (2) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen jeder Art werden. Mitarbeitenden der MGH steht die Mitgliedschaft offen. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand und deren schriftliche Bestätigung durch den Vorstand erworben. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Entrichtung der Mitgliedsbeiträge gemäß der Beitragsordnung.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge werden durch eine Beitragsordnung festgelegt, die vom Vorstand aufgestellt und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft juristischer Personen oder Personenvereinigungen endet bei Liquidation oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, durch Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Ein Austritt ist schriftlich zu erklären. Er wird bei Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Ende des Kalenderjahres wirksam.
- (3) Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grunde, insbesondere bei vereinschädigendem Verhalten, beschließen. Dem Mitglied muss rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist.

FREUNDE DER MONUMENTA GERMANIAE HISTORICA

*PRO
ARTE
EDENDI*

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung,
- das Kuratorium.

(2) Die Mitarbeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich. Im Interesse des Vereins entstandene Reisekosten, die durch Teilnahme an den Sitzungen der Vereinsorgane entstanden sind, können nach Zustimmung des Vorstandes in der von ihm festgesetzten Höhe erstattet werden.

(3) Die Mitglieder des Vorstands sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Vereins verpflichtet. Sie haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Auf Antrag des Vorstands oder eines Viertels der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern in Textform unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens fünf Wochen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher zu übersenden. Eine Einladung per E-Mail ist zulässig. Zum Nachweis der fristgerechten Einladung genügt es, dass die Einladung an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse verschickt wurde. Anträge von Mitgliedern, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen bei der ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens drei Wochen, bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstandsvorsitzenden eingereicht sein. Sie sind vom Vorstandsvorsitzenden den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstandsvorsitzenden zu unterschreiben, allen Mitgliedern zur Kenntnis zu geben und aufzubewahren ist.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstands gemäß § 9 (2),
- Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichts,
- Entgegennahme der vom Vorstand vorgelegten Jahresrechnung,
- Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer zur Jahresrechnung,
- Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
- Beschlussfassung über Beitragsordnung, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern.

(2) Die Vorstände werden von der Mitgliederversammlung gewählt, wobei mindestens zwei Vorstandsmitglieder aus dem Bereich der mediävistischen Forschung kommen sollen und mindestens ein Vorstandsmitglied über besondere Kenntnisse und Erfahrungen für die kaufmännische Geschäftsführung verfügen soll. Die Mitglieder des Vorstands müssen stimmberechtigte Vereinsmitglieder sein. Die Wahl erfolgt für die Dauer von fünf Jahren, eine Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während einer Wahlperiode ergänzt sich der Vorstand selbst durch Zuwahl. Das zugewählte Mitglied bedarf der Bestätigung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Ersatzwahl erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

(3) Um nach der Gründung möglichst schnell handlungsfähig zu sein, werden durch die MGH fünf Gründungsvorstände bestellt. Die Bestellung erfolgt für die Dauer von zwei Jahren, eine Wiederwahl gemäß § 9 (2) ist zulässig.

(4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann Dritten zur Erfüllung laufender, ihm übertragener Angelegenheiten eine beschränkte rechtsgeschäftliche Vollmacht in schriftlicher Form erteilen.

(2) Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:

- Beschluss über die Vergabe von Stipendien, Durchführung von Veranstaltungen und weiteren Maßnahmen des Vereins,
- Beschluss des Wirtschaftsplans und der Jahresabrechnung des Vereins,

FREUNDE DER MONUMENTA GERMANIAE HISTORICA

PRO
ARTE
EDENDI

- Aufstellung der Beitragsordnung,
- Bestellung von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
- Aufnahme und Abberufung von Mitgliedern des Kuratoriums gemäß § 12 dieser Satzung.

(3) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform zu einer Sitzung einberufen. Eine Einberufung per E-Mail ist zulässig.

(4) Der Vorstand bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Geschäftsstelle, die bei den MGH einzurichten ist.

§ 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend ist.

(2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Über Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben, allen Mitgliedern des jeweiligen Organs zur Kenntnis zu geben und aufzubewahren sind.

(4) Umlaufbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.

§ 12 Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus dem Vorstand der Freunde der MGH und aus mindestens sechs, höchstens zwanzig weiteren Mitgliedern, die vom Vorstand auf die Dauer von drei Jahren bestellt werden. Mitgliedschaft im Verein Freunde der MGH ist keine Voraussetzung für die Berufung. Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Im Kuratorium sollen insbesondere vertreten sein

- der Freistaat Bayern,
- private Zuwendungsgeber der MGH,
- Repräsentanten aus Wirtschaft, Wissenschaft und öffentlichem Leben.
-

(3) Der Vorsitzende des Vorstands bzw. sein Vertreter beruft die Sitzungen des Kuratoriums ein und leitet sie.

(4) Das Kuratorium steht dem Verein beratend zur Seite. Es ist vor wichtigen, die Entwicklung der Freunde der MGH betreffenden Entscheidungen zu hören.

FREUNDE DER MONUMENTA GERMANIAE HISTORICA

*PRO
ARTE
EDENDI*

(5) Zu den Sitzungen des Kuratoriums werden dessen Mitglieder vom Vorstandsvorsitzenden mit einer Frist von vierzehn Tagen einberufen.

(6) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn neben einem Vorstandsmitglied mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung. Umlaufbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Kuratoriumsmitglied dem Verfahren widerspricht.

§ 13 Satzungsänderungen, Auflösung, Vermögensanfall

(1) Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Für den Beschluss der Mitgliederversammlung ist die Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Des Weiteren dürfen Satzungsänderungen die Steuerbegünstigung des Vereins nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung des Vereins auswirken können, sind sie zunächst der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

(3) Die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Für den Beschluss der Mitgliederversammlung ist die Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die MGH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 17. Dezember 2019 in Kraft.